

Kurzinformation – Begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit = TD)

Quellen: § 27 Beamtenstatusgesetz, §§ 9 und 71 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) NRW

Definition: Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist abzusehen, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann.

Wochenarbeitszeit: Die Wochenarbeitszeit wird entsprechend der durch ein amtsärztliches Gutachten festgestellten begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzt.

Besoldung bei TD: Teilzeitbezüge entsprechend der herabgesetzten Wochenarbeitszeit und einem Zuschlag, der 50% des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen, die Sie bei Vollzeit erhalten würden und Ihren Teilzeitbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit beträgt.

Anlässe:

- Dienststelle reagiert auf Krankheitszeiten etc. → aäU → Feststellung der TD 50 %, 60 % ...
- Persönliche gesundheitliche Gründe, um die Wochenstundenzahl auf Dauer festzuschreiben.
Die Lehrkraft stellt einen eigenen Antrag auf Feststellung der TD – nach Beratung durch SBV!
Achtung: mögliche Feststellung der Dienstunfähigkeit droht mit der Folge der Zurruesetzung!
- Reaktivierung aus der Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres ist auch in den Status der TD möglich.

Ablauf:

Voraussetzung ist stets ein amtsärztliches Gutachten. Darin wird der Teildienstumfang in % festgelegt. Die Lehrkraft kann insofern Einfluss nehmen, als sie erklärt, welcher Wochenstundenumfang dem vorgesehenen Teildienstumfang entspricht. Zusatzaufgaben und Unterrichtseinsatz, Fakultäten etc. können dabei auch eine Rolle spielen. Das Gutachten sollte alle Faktoren berücksichtigen. Daraufhin verfügt die Dienststelle die beabsichtigte TD entsprechend dem Gutachten und legt den Wochenstundeneinsatz fest.

TD – Unterrichtseinsatz in der Schule:

- fürsorglicher Stundenplan und Arbeitseinsatz
- keine freiwillige Überschreitung des durch TD festgelegten Wochenstundenmaßes
- keine regelmäßige Mehrarbeit, keine Vertretung über das festgesetzte Stundenmaß hinaus
- sinnvolle Quotelung aller Zusatzaufgaben, Sondertermine, z. B. ganztägige Fobis, Absprachen mit der Schulleitung treffen, ggf. können besondere Belastungen auch wegfallen
- für Schulleitungen: die wegfallenden Stellenanteile durch TD sind bedarfserhöhend, jedoch nicht bei Überbesetzung der Schule

Beendigung der TD:

- auf eigenen Antrag: nach Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten
- bei einem Antrag auf Zurruesetzung wegen Inanspruchnahme einer Antragaltersgrenze (AAG 60 oder 63) bzw. der Regelaltersgrenze (RAG 65+)
- Feststellung der Dienstunfähigkeit durch den Amtsarzt und Zurruesetzung

TD und persönliche Ermäßigungstatbestände (Altersermäßigung 55/60, Regelermäßigung):

Die Ermäßigungen werden gequotet (siehe BASS 11-11 Nr. 1 § 2 Absatz 2 und 3) und von der festgelegten Wochenstundenzahl in TD abgezogen. Eine Zusatzermäßigung wird in der Regel nicht mehr gewährt, weil die Beeinträchtigungen im TD-Wochenstundenmaß bereits berücksichtigt sind.

Auswirkung von TD- Zeiten auf die Versorgung (gemäß § 13 Abs. 1 LBeamtVG):

TD-Zeiten sind zu dem Teil ruhegehaltsfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, jedoch mind. im Umfang der Zurechnungszeit gemäß § 15 Absatz 1 BeamVG